



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

LXXVII. Heinrich Techow wird der Pfarre zu Nitzow wegen Unfähigkeit entsetzt und für den Fall, daß er sein Eheweib wieder zu sich nehme und seine Concubine entlasse, zum Küster daselbst angenommen, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

LXXVI. Das Domcapitel zu Havelberg ertheilt zu der Beleihung der von Klizing zu Demmerthin mit den Pfarrhufen zu Barenthin seinen Consens, im Jahre 1559.

Wir Joachim von Latorff Probst, Petrus Conradi Decanus, Hieronimus Moderich Senior, Hinricus Goltochs, Joachim Barfewisch Cantor, Christoffer von der Schulenburgk, Joachim Titke, George von Königsmarck, Johan Fuck, Mathias von Gulen vnd gantz Capittel der Thumbkirchen zu havelbergk, Bekennen und bezeugen öffentlich vor vns vnd alle vnser nachkommen Im Capittel zu havelberg vnd sunst allermenniglich, Nachdem vnd als der Durchlauchtiger hochgeborner Fürst vnd her, her Johans Georg Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Castuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croffen hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rugen, Vnser gnediger herr, als verwalter vnd Stadthalter seiner fürstlichen gnaden geliebten Szons, des hochwirdigen vnd auch Durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Hern Joachim Friderichs, Marggraffen zu Brandenburgk vnd postulirten Bischoffs zu havelbergk vnd Lebus, vnser auch g. H. Denn Ernuhesten vnd Erbaren Dieterich vnd Andresen gefettern den Klitzingen, zu Dämertin Erbessen, Seiner fürstlichen gnaden haushoffmeistern, Rethen vnd lieben getrewen, auch Irer zweier Menlichen leibs Lehens Erben, In ansehung vnd betrachtung Irer getrewen vnd willigen Dienste, so sie bis daherr dem gantzen hawse Brandenburgk, auch dem Stifft havelbergk mannigfaltigk, auch gudtwilligk geleittet vnd hernach thun können, sollen vnd wollen, auch aufs Sondern gnaden, damit seine fürstliche gnaden Inen geneigt, Drei Pfarrhuffen landes vff der wusten Feltmark Barentin gelegen, so hievor zu der Kirchen Selbst gehörich vnd herr Lorentz Bading seliger besessenn, vnd nach seinem tödlichen abgang an seiner fürstlichen gnaden, Wegen seiner fürstlichen gnaden lieben Shons erledigett, mit aller zubehörung, als holtzung, grefung, lütung, maftung, wischen, wasser, weiden vnd aller gerechtikeit, nichts aufgenommen zu rechten Manlehen gnediglich geliehen hat, Laut Irer f. g. Consens, Vnd mit Fleiß bei vns angefucht vnd gebeten, das wir sothane Donation vnd begnadung mit allen seinen nutzungen vnd zugehörungen mugten vnd wolten bewilligen, bestettigen vnd bekrestigen, welchs wir, in vnd mit kraft dieses vnser offenen brieffes, in ansehung seiner getrewen dienste, so ehr dem Stifft vnd Kirchen zu Havelbergk gethan vnd noch thun sol vnd wil, bewilligen, bestettigen vnd confirmiren, so viel vns daran zu thun geburet. Zw Vrkont mit vnser Capittels zu havelbergk grossen Ingelgel, vntten angehengt, besigelt. Gegeben zu havelbergk in vnserm Capittel am Donnerstage nach Corporis Christi. Anno Domini Tausent funfhundert vnd Im Neunvndfunftzigsten.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche fol. 113.

LXXVII. Heinrich Techow wird der Pfarre zu Nitzow wegen Unfähigkeit entsetzt und für den Fall, daß er sein Eheweib wieder zu sich nehme und seine Concubine entlasse, zum Küster daselbst angenommen, im Jahre 1560.

Zu wissen, das heuth dato am Sontag Cantate, Nach Christi vnser Seligmachers geburth 1560 Ein Erwürdig Capittel sich mit hern henrico Techowen, Pfarhern zu Nitzow, wegen der pfarre, seiner vngeschickligkeit vnd vnuermögenheit halber, aus beweglichen vrsachen, fürlichen, fürreiniget vnd fürtragen haben Folgender gestalt vnd also, das gemelter herr Heinrich Techow mit wissen,

wissen vnd sulphorth seiner Brueder vnd Freunde freiwillig angelobt, zugesagt vnd sich vffs höchste vorwilliget, vff zukünftigen Michaelis genante pfarre zu Nitzow gentlich ohn Jennige einrede zu verlassen, zu reumen vnd abzutretten, Auch die Brieffe vnd Siegel darüber gegeben dem Ehrwürdigen Capittel vnseumlich widerumb zuzustellen. Dar wider kegen hath Im das E. Capittel Jerlich (do er sich auf andere örter begeben wurde) absente einen Wispell rocken zugesagt, welchen der pfarrherr, so die pfarre wider besitzen wird, einen halben Wispell von der pfarre, vnd die pauren als die hufeners neun scheffel, vnd die koster drei scheffel, thut auch einen halben wispel, vormuge Irer vorwilligung nach zeit seines lebens aufrichten vnd vnuortzöglich entrichten sollen vnd wollen. Im Fall aber herr heinrich so bald nicht konte vntherhalt bekommen, Sol er auf Michaelis feins gefallens auf die kosterey zihen, die ferwalten vnd alles zubehör der kosterey genieffen vnd gebrauchen, Dar zu soll Im der besitzer der pfar, wie obberurth, einen halben Wispel rocken vnd drei fuder hew zeit seines lebens entrichten, Doch ea conditione, das er das vntzüchtige weib von sich lasse, vnd sein Eheweib ohn vnterlass wider zu sich neme. Do er aber solchs nicht thun würde, soll vnd wil er sich anderswo fürsehn, vnd absente, wie obsteht, mit dem wispel rocken Jerlich zufrieden sein zeit seines lebens. Welchs obgedachter ern heinrich Techow also angenommen vnd mit handgebend trewen angelobt, solchs Stette, veste, getrewlich vnd vnwiderruflich zu halten. Hirbey vnd vber sein gewesen die würdigen, wolgelarten vnd ersamen hern Nicolaus Herwich pfarher zw havelberg, Andres Techow auch daselbst Bürger, vnd Andres Dreger vnder des Bischofs Berch wonhaftig. Zu einer vrkunde — Ist dieser contract Ins Capittelbuch fürzeichnet vnd hern heinrich Techowen davon eine abschrift vnder das Capittels siegel zugestelt worden actum ut supra.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamts-Archive befindlichen Capittels-Copialbuche fol. 54.

LXXVIII. Der Administrator des Bisthumes Havelberg, Markgraf Johann Georg, fordert das Domcapitel auf, die papistischen Ceremonien jetzt abzuschaffen und die Kirchenordnung des Churfürsten anzunehmen, im Jahre 1561.

Von Gots gnaden Johans Georg, Marggraff zue Brandenburgk, Unfern günstigen gruffs Zuvor etc. Wirdigen, Liebe, Andechtigen Vnd Getrewen. Nachdem Ihr in Ewer kirchen bishero Viell Vngöttliche Ceremonien Vndt Mißbräuche behalten, Vndt Wir Doch gar nicht zweiveln, Das der Mehrertheill Ewers Mittels solchs selbs Viel besser Verstehen Vndt wissen, Als ist Vns als der Ordentlichen Obrigkeit Vndt Administratorn Diefes Stiffts Dasselbige nit alleine bis Dahero zuwieder gewesen, Sondern Vns auch, Das die Lenge also Wissenlich Zugestaaten, kegen Gott In Vnfern Gewissen nit zu Verantworten sein wolte etc. Dero Wegen Wir dan bewogen, euch Vnfers Herrn Vaters Christliche kirchen Ordnung hieneben Zu Zuschicken, Mit gnädigen Sinnen Vndt Begeren, Ihr Wollet die also annemen, Vndt ewer kirchen Gebräuche, Gesänge Vndt Anders, Inhalt derselben in allen Punckten Richten Vndt Euch Vorhalten, Auch was Dawider mißbräuchlich hüevor eingeriffen gentlich abschaffen etc. Das gereicht Vornemlich Dem Allmechtigen Zu Ehren, Vndt der herrschafft Von Euch Zu sonderlichen gnädigen gefallen, Vndt Euch selber Zue euwrer Seelen Heyll Vndt Wolfahrt, Wie auch dan ewer Gewissen Dessen ohn Zweiffell Zeugnuß geben Wirt, Wolten Wir Euch, als Denen Wir mit Sondern Gnaden geneigt, gnädiger Vndt gueter Meinung Vnvormeldet nit lassen, Vndt Vorlehn Vns gentlich, Ihr Werdet Euch in Deme also Christlich Vndt aller Gebure erzeigen, Vndt